

Informationen zum „Vorstudieren“ von Master of Education Modulen allg.

1. Was ist das Ziel der „Vorstudienregelung“?

Das Ziel der Regelung ist es, beim Übergang zwischen den beiden lehramtsbezogenen Studiengängen Zwei-Fächer-Bachelor (2FBA) und Master of Education (MEd) Studienzeitverzögerungen zu vermeiden. Bachelor-Studierende dürfen dazu unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Punkt 2) ausgewählte Module des Studiengangs Master of Education als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren (siehe §8 PStO 2FBA).

BITTE BEACHTEN: Priorität hat in jedem Fall der Abschluss des Bachelor-Studiums!

Freiwillige Zusatzprüfungen sind nachrangig.

2. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um freigeschaltet werden zu können?

Voraussetzung für die Freischaltung von Modulen des MEd als freiwillige Zusatzprüfungen ist, dass:

- a. Studierende bereits 150 C im 2FBA-Studiengang erworben haben, darunter wenigstens zwei der Module B.BW.010, B.BW.020 und B.BW.030 oder B.Erz.01, B.Erz.20 und B.Erz.30 im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C (siehe §8 PStO 2FBA Absatz a) und
- b. Studierende die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung beim Studiendekanat Lehrer*innenbildung nachweisen. Dabei ist zu klären, welche Module aufgrund des bisherigen Studienverlaufs als freiwillige Zusatzprüfungen in Frage kommen und wie der Übergang zum Master möglichst effizient gestaltet werden kann (siehe §8 PStO 2FBA Absatz b).

3. In welchem Umfang darf ich „Vorstudieren“?

Es dürfen Module im Umfang von maximal 24 C absolviert werden; auch wenn 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung im FlexNow ausgeschlossen, wenn dadurch mehr als 24 C erreicht würden (siehe §8 PStO 2FBA Absatz c).

4. Welche Module des Master of Education sind für das „Vorstudium“ geöffnet?

Die Fächer legen fest, welche Module für das „Vorstudium“ geöffnet und welche davon ausgeschlossen sind (siehe Informationsblätter der Fächer und der Bildungswissenschaften).

5. Wie ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den geöffneten Modulen geregelt?

Der Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen in den geöffneten Modulen ist geregelt durch:

- a. die von den Fächern angegebenen Zugangsvoraussetzungen (siehe Informationsblätter der Fächer und der Bildungswissenschaften).
- b. die Regelung über die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§5a PStO MEd). Demnach können Bachelor-Studierende nur teilnehmen, wenn die Kapazität der Lehrveranstaltung nicht bereits von Masterstudierenden ausgebucht ist.

6. Wie werden die Studienleistungen für den Master of Education Studiengang anerkannt (wo werden sie eingetragen)?

Wenn Studierende die Voraussetzungen (siehe Punkt 2) erfüllen, können sie im Rahmen der Pflichtstudienberatung beim Studiendekanat Lehrer*innenbildung einen „Antrag zum Vorstudieren im Zwei-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt)“ stellen. Sie werden dann im FlexNow für die geöffneten Module freigeschaltet und können sich dort für die Erbringung von Prüfungsleistungen wie gewohnt anmelden. Die erbrachten Studienleistungen werden später automatisch übertragen, sofern eine Zulassung für den MEd erfolgt.

7. An wen kann ich mich wenden, wenn ich weiteren Beratungsbedarf habe?

Bei speziellen Fragen zur Studienplanung wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständigen Fachstudienberatung (siehe Liste der Fachstudienberater*innen).

PStO für den Zwei-Fächer-Bachelor (Fassung vom Oktober 2019)

§ 8 Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende des lehramtbezogenen Profils können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren:

- a) Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende bereits wenigstens 150 C aus Modulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erworben hat, darunter wenigstens zwei der Module B.Erz.01, B.Erz.20 und B.Erz.30 oder der Module B.BW.010, B.BW.020 und B.BW.030 im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 11 C.
- b) Voraussetzung ist ferner der Nachweis einer Studienberatung beim Studiendekanat Lehrer*innenbildung (ZEWIL), die der Beratung darüber dient, welche Module aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zur Absolvierung als freiwillige Zusatzprüfung besonders in Frage kommen, um Studienzeitverzögerungen zu vermeiden; der Nachweis ist für ein Wintersemester bis zum 30.10. (Ausschlussfrist), für ein Sommersemester bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) zu erbringen.
- c) Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden; auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C aus Modulen des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ erreicht würden.
- d) Es können Module aus dem Kompetenzbereich Bildungswissenschaften sowie aus dem Bereich derjenigen Unterrichtsfächer absolviert werden, die den beiden im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studierten Teilstudiengängen entsprechen, sofern im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.
- e) Abweichend von Buchstabe d) kann die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung den Zugang zu Modulen des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften oder eines Unterrichtsfaches ganz oder zum Teil ausschließen, im Falle eines Unterrichtsfaches im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der anbietenden Fakultät; in diesem Fall sind die im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften oder im betroffenen Unterrichtsfach als freiwillige Zusatzprüfung im Sinne dieses Absatzes wählbaren Module in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- f) Module im Sinne dieses Absatzes werden abweichend von § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

PStO für den Master of Education (Fassung vom September 2019)

§ 5a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von zugangsberechtigten Studierenden des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (mit lehramtsbezogenem Profil), welche die Veranstaltung als freiwillige Zusatzprüfung belegen wollen;
- d. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, haben die am konsekutiven Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fakultäten im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Anzahl von Teilnehmenden zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) erwarten lässt.